

**Bekanntmachung nach  
§ 12 Vergabeverordnung**

Vom 8. April 2003

Nachstehend wird nach § 12 Vergabeverordnung bekannt gegeben, mit welchen Ländern und auf welchen Sektoren Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang im öffentlichen Auftragswesen bestehen.

Berlin, den 8. April 2003

I B 3 - 26 50 00 / 9

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

Dr. Kirstin P u k a l l

## **Bekanntmachung nach § 12 Vergabeverordnung (Drittlandsklausel)**

Nach § 12 Vergabeverordnung können Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sektorenbereich ausüben (§ 8 Vergabeverordnung), bei Lieferaufträgen Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 vom Hundert des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Sind zwei oder mehrere Warenangebote gleichwertig, so ist das Angebot zu bevorzugen, das nicht zurückgewiesen werden kann.

§ 12 Vergabeverordnung setzt Art. 36 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates (Sektorenrichtlinie) in nationales Recht um.

Die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island.

Mit folgenden Ländern und auf folgenden Sektoren bestehen darüber hinaus Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang:

	<u>Länder:</u>	<u>Abkommen:</u>	<u>Betroffene Sektorauftraggeber nach § 8 Vergabeverordnung:</u>
1.	Bulgarien	Europa-Abkommen (ABl. L 358 vom 31.12.1994)	Alle Sektorauftraggeber nach § 8
2.	Chile	Assoziations-Abkommen (ABl. L 352 vom 30.12.2002) <sup>1</sup>	Sektorauftraggeber nach § 8 Nr. 4 a und b
3.	Estland	Europa-Abkommen (ABl. L 068 vom 9.3.1998)	Alle Sektorauftraggeber nach § 8
4.	Hong Kong (China)	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup> .	Sektorauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr.

<sup>1</sup> Das Beschaffungsübereinkommen und die Abkommen mit Mexiko und Chile gelten für Sektorauftraggeber nach § 8 Vergabeverordnung oberhalb eines Schwellenwertes von 400.000 Sonderziehungsrechten. Dies entspricht für den Zeitraum von 2002 bis 2003 einem Betrag von 499.362 EUR. Die Abkommen gelten nicht für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden (§ 98 Nr. 4, 1. Alternative Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

5.	Israel	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr, jedoch ohne den Betrieb von Buslinien.  Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 gilt das Übereinkommen nicht bei der Beschaffung von Elektromotoren und -generatoren, Transformatoren, Stecker, Schalter, Isolierkabel und Stromzähler (HS <sup>2</sup> Nos 8501, 8504, 8535, 8536, 8537, 8544 und 902830).
6.	Japan	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1 und Nr. 4 a und b.
7.	Kanada	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Das Beschaffungsübereinkommen gilt nicht für Sektorenauftraggeber nach § 8 in Bezug auf Waren und Lieferanten aus Kanada.
8.	Korea	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 b.  Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 gilt das Übereinkommen nicht bei der Beschaffung von Elektromotoren und -generatoren, Transformatoren, Stecker, Schalter, Isolierkabel und Stromzähler (HS <sup>2</sup> Nos 8504, 8535, 8537 und 8544).
9.	Lettland	Europa-Abkommen (ABl. L 026 vom 2.2.1998)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
10.	Litauen	Europa-Abkommen (ABl. L 051 vom 20.2.1998)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
11.	Mexiko	Kooperations-Abkommen (ABl. L 276 vom 28.10.2000); Beschluss Nr. 2/2000 (ABl. L 157 vom 30.6.2000) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr
12.	Niederlande hinsichtlich Aruba	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich Nahverkehr.
13.	Polen	Europa-Abkommen (ABl. L 348 vom 31.12.1993)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
14.	Rumänien	Europa-Abkommen (ABl. L 357 vom 31.12.1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
15.	Schweiz	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup> ; Bilaterales Übereinkommen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
16.	Singapur	Beschaffungsübereinkommen (ABl. C 256	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 1, Nr. 2 nur hinsichtlich Elektrizitätsversorgung und Nr. 4 a, b und c nur hinsichtlich

<sup>2</sup> Harmonisiertes Zollsystem der Weltzollorganisation. Dieser Warenkode entspricht dem Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 290 vom 28.10.2002)

		vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Nahverkehr.
17.	Slowakei	Europa-Abkommen (ABl. L 359 vom 31.12.1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
18.	Slowenien	Europa-Abkommen (ABl. L 051 vom 26.2.1999)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
19.	Tschechien	Europa-Abkommen (ABl. L 360 vom 31.12.1994)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
20.	Ungarn	Europa-Abkommen (ABl. L 347 vom 31.12.1993)	Alle Sektorenauftraggeber nach § 8
21.	Vereinigte Staaten von Amerika	Beschaffungsüberein- kommen (ABl. C 256 vom 3.12.1996) <sup>1</sup>	Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 2 nur hinsichtlich Elektri- zitätsversorgung und Nr. 4 b. Für Sektorenauftraggeber nach § 8 Nr. 4 b gilt das Übereinkommen nicht im Bereich des Schiffbau.  Zudem gilt das Abkommen nicht für Warenbestandteile, die, obwohl sie von einer von diesem Abkommen erfassten Be- schaffungsstelle vergeben werden, selbst nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.